

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg für den
Masterstudiengang „Naval Architecture and
Ocean Engineering“
(FSPO-NAOEMS)¹**

18. Juli 2018

In der Fassung vom 19. Juni 2019

¹ Der Masterstudiengang trägt ab dem Wintersemester 2026/27 die Bezeichnung „Naval Architecture and Ocean Engineering“. Zuvor trug er seit seiner Einrichtung die Bezeichnung „Schiffbau und Meerestechnik“ (SBMS).

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 10. Juli 2019 die vom Studiendekanatsausschuss Maschinenbau der TUHH am 18. Juli 2018 und 19. Juni 2019 auf Grund von § 15 Absatz 2 der Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Naval Architecture and Ocean Engineering“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zuständigkeiten.....	2
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5	Studienarbeit.....	3
§ 6	Abschlussarbeit.....	3
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Schiffbau und Meerestechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Maschinenbau.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Maschinenbau.

- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Maschinenbau benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder am Masterstudiengang „Schiffbau und Meerestechnik“ beteiligt ist. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder nicht am Masterstudiengang „Schiffbau und Meerestechnik“ beteiligt ist. In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Studiendekanat Maschinenbau angehören oder am Masterstudiengang „Schiffbau und Meerestechnik“ beteiligt sein. Der Antrag hierfür ist schriftlich an die

oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-SBMS² vom 25. Februar 2015.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Naval Architecture and Ocean Engineering“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderungen vom 19. Juni 2019 (Einführung des § 6 Abschlussarbeit) gilt ab dem 1. Oktober 2019 für alle Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs „Schiffbau und Meerestechnik“, die ab diesem Zeitpunkt das Thema ihrer Abschlussarbeit beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig machen.

18. Juli 2018 und 19. Juni 2019

Technische Universität Hamburg

² SBMS verweist auf die Bezeichnung des Studiengangs bis zum Wintersemester 2026/27